

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 23. Juni 2015

GZ. BMF-310205/0088-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4676/J vom 23. April 2015 der Abgeordneten Rudolf Plessl, Kolleginnen und Kollegen beehebe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die sogenannte Notverstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG (KA) im November 2008 erfolgte auf Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG). Die Intervention des Bundes durch Erwerb eines Anteils von 99,78 % erwies sich als unumgänglich, um einen großen Schaden vom Wirtschaftsstandort Österreich abzuwenden. Gestützt wurde die Maßnahme auf folgende Bestimmungen:

- Gemäß § 1 FinStaG ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs, zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zum Zweck des Schutzes der österreichischen Volkswirtschaft – wie im vorliegenden Fall – Gesellschaftsanteile an Kreditinstituten zu erwerben.
- Gemäß § 2 Abs. 3 FinStaG sind die erworbenen Gesellschaftsanteile nach der Erreichung des Sicherungszweckes im Sinne des § 1 FinStaG wieder zu privatisieren. Für eine langfristige Eigentümerstellung bietet das FinStaG keine Rechtsgrundlage.

- Gemäß Beihilfenentscheidung der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2013 hat die KA alle Beteiligungen mittelfristig zu veräußern, ist in ihrer Geschäftspolitik umfangreichen Einschränkungen (insb. aktivseitig) unterworfen und ist langfristig bis 2040 abzuwickeln. Zur Beschleunigung des Abbaus ermöglicht der durch die Entscheidung verbindliche Abbauplan den Verkauf eines Teilportfolios der KA von bis zu 50 % der damaligen Bilanzsumme einschließlich des Bankbetriebes.

Der Bund sieht und sah sich somit nicht als langfristiger Eigentümer von verstaatlichten Banken. Am Ende eines erfolgreich abgeschlossenen Sanierungsprozesses einer verstaatlichten Bank hat die Reprivatisierung des Instituts, im gegenteiligen Fall dessen Abwicklung zu stehen.

#### Zu 2.:

Die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) wurde als beauftragter Rechtsträger durch das Bundesministerium für Finanzen mit der Durchführung des Teilverkaufsprozesses der KA betraut. Das Veräußerungsverfahren, welches zum Abschluss des Kaufvertrages geführt hat, wurde unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Grundsätze eines offenen, transparenten, bedingungs- und diskriminierungsfreien Bieterverfahrens durchgeführt. Im Zuge des Bieterverfahrens wurden durch die FIMBAG alle eingegangenen Angebote sowohl intern als auch durch externe Expertinnen und Experten umfassend bewertet. Erst danach wurde der Zuschlag an den Bestbieter erteilt.

#### Zu 3.:

Die Kommunalkredit Austria AG musste wegen massiver Verluste am Höhepunkt der Finanzkrise im November 2008 durch die Republik Österreich aufgefangen werden. Eine dauerhafte Verstaatlichung von marktaktiven Banken und Kreditinstituten war mangels Rechtsgrundlage nicht angedacht und entsprach auch nicht der wirtschaftspolitischen Intention der österreichischen Bundesregierung. Der errechnete Abwicklungserlös der Bank liegt zudem unter dem zu erzielenden Marktpreis. Durch den Verkauf tritt folglich ein für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler positiver Effekt ein.

Zudem ist die KA aus der Beihilfentscheidung der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2013 umfangreichen aktivseitigen Beschränkungen unterworfen. Nur durch den Verkauf des Bankbetriebes, ein erfolgreiches „closing“ der Transaktion vorausgesetzt, kann sie wieder am Markt tätig sein und ist an keine wettbewerbsrechtlichen Beschränkungen mehr gebunden.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass die 2003 gegründete Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) nie als öffentliche Stelle konzipiert war. Ihre Beauftragung durch den Bund beziehungsweise die Aufgabenzuteilung durch Gesetz und Verordnung als Abwicklungsstelle von Förderprogrammen erfolgte stets im Wissen der Betreuung eines privaten Unternehmens.

#### Zu 4.:

Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) wird als Tochter der Kommunalkredit mitverkauft. Bedingungen oder Auflagen für den zukünftigen Geschäftsbetrieb festzuschreiben wäre europarechtlich nicht zulässig.

Die KPC ist ein anerkannter Partner der öffentlichen Hand insbesondere in den Bereichen Förderungs- und Umweltmanagement. Das Käuferkonsortium der Kommunalkredit Austria AG ist sich der führenden Rolle der KPC bei Beratung und Betreuung von Förderprogrammen bewusst. Durch die zukünftigen Eigentümer ist geplant, diese Tätigkeit in bewährter Art und Weise fortzuführen und die weithin anerkannte Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich zu erhalten. Auch die enge Zusammenarbeit mit dem Gemeindebund als Teileigentümer der Kommunalkredit Austria AG soll fortgesetzt werden.

Durch den Miterwerb der KPC und durch die vom Käufer verlangte Zusage, den Bankbetrieb der Kommunalkredit fortzuführen, gekoppelt mit dem Umstand des engen fachlichen Zusammenhangs der KPC mit der Spezialbank, erscheint sichergestellt, dass es weiterhin im Interesse des Käufers ist, diese als Tochter der Bank weiterzuführen und dass die KPC damit auch künftig als zuverlässiger Partner den Städten und Gemeinden zur Verfügung steht.

#### Zu 5.:

Eine Bestandsgarantie hätte dem europarechtlichen Gebot eines bedingungsfreien Verkaufs widersprochen. Vor diesem Hintergrund wurde durch die FIMBAG nicht vorrangig eine rechtliche, sondern eine wirtschaftliche Betrachtung angestellt:

Der wirtschaftliche Wert der KPC liegt weit weniger in ihrem Ertragswert als in ihrem Nutzen für die KA. Für die KA ist der Umstand, das große technische Fachwissen in der Tochtergesellschaft für die Beurteilung zu finanzierender kommunaler Infrastruktur-Projekte nutzen zu können, ein entscheidender Wettbewerbsvorteil, der den Städten und Gemeinden zugutekommt.

Zu 6.:

Die Kommunalkredit Austria AG wird nach Übernahme durch den Käufer – im Gegensatz zur Situation vor dem Verkauf – ihre Produkte ihren Kunden wieder anbieten können und im vollen Wettbewerb des österreichischen und internationalen Bankenmarktes stehen.

Zu 7.:

Dem österreichischen Gemeindebund wurde in seiner Rolle als Teileigentümer in der Hauptversammlung gemäß zwingenden aktienrechtlichen Vorschriften (§ 108 AktG) die für die Willensbildung erforderliche Information von Seiten des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates zuteil. Der Präsident des österreichischen Gemeindebundes Helmut Mödlhammer war bis Ende Oktober 2014 Mitglied des Aufsichtsrates und in die gesetzlichen Mitwirkungs- und Kontrollfunktionen eingebunden (§§ 95ff AktG). Zudem war der Gemeindebund Beteiligter eines Bieterkonsortiums, welchem im Bieterprozess ausschreibungskonform alle notwendigen Unterlagen und Informationen über den Verkaufsgegenstand zur Verfügung gestellt wurden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

Prüfcheinweis	4529/AB XX	V-GP Auftraggeberin wurde mit elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>	5 von 5
Datum/Zeit	2015-06-23T11:37:57+02:00		
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	bNBKPgT6pEjPnLMr2NTk7f30CyJVeY7QzN8DnSCbA01kfdsAec9j/hTnS6LL6e 2utv4+BpcrWqwaHXD3cHXKfytsv6xVl6Xw+K1vzn/A6Vgt5AUSSuPLLwwqvGkebe l8juEotb4dXsgrOfArNwW4+U+mOSW7DU18gkryqxDeZSBV4FWRTZtHiRSlgWOJb 5kQQ3pEd7lenDXBaOaTfGW+gkX5nuNH7caPWwpX1UbOY/zGq5FunRIThfLql1Ow qkPujqnOvnAFPWHwumQ2bjMjlV5qJ3HZ1vcNeREXzwDz+ibKRGJmTXuSBg7J9/3 vNkRCL8hr9diCQ69EKQi/ErFavA==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		